

rechten und ihrer Beschäftigung streng geschieden gewesen. Der Adel durfte nur Rittergüter besitzen und bebauen; nur er diente dem Staate als Offizier und als höherer Verwaltungsbeamter. Ein Bauerngut zu erwerben oder gar ein bürgerliches Handwerk zu treiben, war ihm untersagt. Der Bürger mußte ebenfalls die Schranken beachten, die ihm gezogen waren; er mußte ein Handwerk betreiben oder vom Handel leben. Niemand wurde ihm gestattet, ein adliges Rittergut zu erwerben. Der Bauer endlich mußte Bauer bleiben. Niemand konnte also seinen Stand verlassen. Im alten Preußen waren somit jedem Untertanen Vorrechte und Beschäftigung streng vorgezeichnet. Im Jahre 1807 wurde die Scheidung der Stände beseitigt. Jeder Edelmann konnte nun ohne Nachteil für seine Stellung ein bürgerliches Gewerbe betreiben, ein Geschäft gründen oder ein bäuerliches Grundstück erwerben. Jeder Bürger hatte die Möglichkeit, Gutsbesitzer zu werden, und der Bauer konnte ohne Erlaubnis den Pflug stehen lassen und in der Stadt ein Handwerk erlernen oder ein Kaufmannsgeschäft übernehmen. Somit waren in Preußen alle Vorrechte und zugleich alle Schranken beseitigt; die Untertanen waren gleich in Pflichten und Rechten.

3. Einführung der Gewerbefreiheit.

Die Zünfte, die in der Zeit ihrer Entstehung und Blüte dem Handwerke so förderlich gewesen waren, waren längst für dieses zu einem Hemmnis geworden. Sie setzten fest, wieviel Meister sich in einer Gemeinde niederlassen durften; sie bestimmten, daß der Sohn die Beschäftigung seines Vaters ergreifen müsse und hielten auf strenge Befolgung der alten Verordnung, wodurch dem Gewerbe jeder Aufsehtung geahnt wurde. Der König hob den lästigen Zwang der Zünfte auf; er bestimmte, daß jeder Mensch gegen Lösung eines Gewerbescheines ein beliebiges Handwerk in der Stadt und auf dem Lande betreiben könne. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit fielen auch der Mahl-, Bad- und Brauzwang. Früher hatten die Bürger bei einem bestimmten Brauer, Müller oder Bäcker einkaufen müssen; jetzt hatten sie das Recht, ihre Bedürfnisse da zu bestreiten, wo sie am besten bedient wurden.

4. Die Selbstverwaltung der Städte.

Im Mittelalter hatten die Bürger ihre Städte selbst verwaltet, indem sie die Rathsherren und die Bürgermeister aus ihrer Mitte wählten. Nach und nach war aber das Stadtre Regiment in die Gewalt des Staates übergegangen. Königliche Beamte saßen nun in den Rathshäusern und leiteten die Angelegenheiten der Stadt. Meistens waren es alte, ausgediente Offiziere, die der König an die Spitze der Gemeinden stellte, um die Pension zu sparen. Natürlich unterließen diese entweder aus Unkenntnis oder aus Bequemlichkeit oftmals die Beforgung der notwendigsten Geschäfte oder sie behandelten die Bürger wie Soldaten und verlangten blinden Gehorsam. Nach ihrer Auffassung war „Ruhe die erste Bürgerpflicht“. So kam es, daß den Städtern jeder Gemein- und Oxyersinn verloren ging, daß sie mit Gleichgültigkeit ihrer Heimat und ihrem Vaterlande gegenüberstanden und in Zeiten der Not jedes tatkraftige Handeln vermiffen ließen. So sind in den Jahren 1806 und 1807 den Franzosen unzählige Vorräte an Korn,